

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Kommissionen für
Wissenschaft, Bildung und Kultur

CH-3003 Bern

Tel. 031 322 99 22

Fax 031 322 99 75

www.parlament.ch

wbk.csec@parl.admin.ch

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

48. Legislaturperiode, 2007 - 2011

1 Auftrag

Gemäss Artikel 44, Absatz 1 des Parlamentsgesetzes haben die Legislativkommissionen folgenden Auftrag:

- a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.
- e. Sie sorgen für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie unterbreiten den zuständigen Organen der Bundesversammlung entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge.
- f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

Durch Bürobeschluss vom 8.11.1991 und späteren Änderungen wurden der WBK folgende Sachbereiche zugewiesen:

- Wissenschaft, Wissenschaftspolitik
- Bildung (Berufsbildung, Hochschulen, usw.)
- Forschung, Forschungsförderung, Forschungseinrichtungen,

- Forschungsanstalten
- Tierschutz
- Technologiefolgeabschätzung
- Sprachen
- Kultur, Kulturförderung
- Kultureinrichtungen (Museen, Institute, Stiftungen, Bibliotheken)
- Filmwesen
- Sport
- Familie
- Jugendfragen
- Frauenfragen

2 Behandelte Geschäfte der 48. Legislaturperiode 2007 - 2011

21 Statistischer Überblick

Die WBK-NR hat insgesamt Geschäfte vorberaten. Diese Geschäfte teilen sich in folgende Kategorien auf:

	Geschäftstyp	Anzahl	Verhältniszahlen
a.	Volksinitiativen	2	
b.	Erlassentwürfe des Bundesrates	26	
c.	Berichte des Bundesrates	14	
d.	Mitberichte	3	
e.	Konsultationen zu Verordnungsentwürfen des Bundesrates	4	
f.	Vorprüfungen von parlamentarischen Initiativen	--	
g.	Stellungnahmen zu positiven Vorprüfungen der Schwesterkommission	6	<i>2 Zustimmung / 4 Ablehnung</i>
h.	Vorprüfungen von Standesinitiativen	17	<i>3 Folge gegeben / 14 Keine Folge gegeben</i>
i.	Ausarbeitung einer Vorlage (pa. Iv. /	--	<i>Annahme / Ablehnung</i>

	Kt. Iv. 2. Phase, Komm. Iv.)		
j.	Vorlagen des anderen Rates (von einer Kommission des anderen Rates ausgearbeitete pa. Iv.)	2	1 Annahme / 1 Ablehnung
k.	Kommissionsvorstösse	7	5 Motionen / 2 Postulate
l.	Motionen des anderen Rates (plus abgeänderte Motionen des eigenen Rates)	25	14 angenommen (10 unverändert / 4 abgeändert) / 11 abgelehnt
m.	Petitionen	11	0 Folge geben 11 Kenntnisnahme
n.	Interne Geschäfte	43	
o.	Spezialfälle	--	
	Total	160	

22 Erlassentwürfe des Bundesrates

Die wichtigsten Vorlagen des Bundesrates:

- [02.088](#) s Stiftung für das Schweizerische Landesmuseum
- [07.073](#) s Verkehrshaus der Schweiz, Finanzhilfe 2008-2011
- [07.040](#) s Weltausstellung 2010 in Shanghai
- [07.043](#) n Kulturförderungsgesetz
- [07.044](#) n Pro-Helvetia-Gesetz
- [07.072](#) n Forschung am Menschen. Verfassungsbestimmung
- [07.075](#) s Museen und Sammlungen des Bundes. Bundesgesetz
- [08.079](#) s Änderung des Forschungsgesetzes (Innovationsförderung)
- [08.033](#) s Fusionsforschungsprojekt ITER. Teilnahme der Schweiz
- [08.064](#) n Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. Zusatzprotokoll
- [09.056](#) s Gentechnikgesetz. Änderung (Verlängerung des GVO-Moratoriums in der Landwirtschaft)
- [09.057](#) s Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
- [09.075](#) s Psychologieberufegesetz
- [09.079](#) n Forschung am Menschen. Bundesgesetz
- [09.080](#) s Unternehmens-Identifikationsnummer. Bundesgesetz
- [09.082](#) n Sportförderungsgesetz sowie Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport. Bundesgesetz
- [10.047](#) s Schweizer Teilnahme an der internationalen Forschungsinfrastrukturanlage "European XFEL". Genehmigung
- [10.087](#) s Kinder- und Jugendförderungsgesetz
- [10.109](#) s Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 (BFI-Zwischenbotschaft)
- [11.020](#) s Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft)

Eine inhaltliche Zusammenfassung der Botschaft bzw. des Berichts und der Beratungen finden Sie in [Curia Vista](#) oder, thematisch nach Sachgebieten geordnet, im Rückblick der Dokumentationsdienste.



Allgemeine Bemerkungen zur Beratung von einigen Erlassentwürfen in der WBK-NR:

Mit dem Erlassentwurf **Museen und Sammlungen des Bundes. Bundesgesetz (07.075 s)** wurde dem Parlament die zweite Vorlage für die Organisation der Bundesmuseen unterbreitet, nachdem der erste Revisionsentwurf (vgl. Geschäft [02.088](#)) zurückgewiesen wurde. Die neue Vorlage verpflichtet sämtliche Museen und Sammlungen des Bundes auf gemeinsame Ziele und erteilt ihnen einen einheitlichen Grundauftrag. Zudem bildet der Erlass die Rechtsgrundlage für ein Schweizerisches Nationalmuseum (SNM). Stimmte die ständerätliche Kommission als Prioritätsrat weitgehend dem Entwurf des Bundesrates zu, so schuf die WBK-NR einige Differenzen. Sie dehnte die Aufgaben der Museen und Sammlungen gemäss dem Wortlaut der UNESCO-Konvention auf die Pflege des immateriellen Gedächtnisses aus. Weiter forderte die Kommission die Einführung eines mehrjährigen Zahlungsrahmens für das Schweizerische Nationalmuseum sowie eines Spezialfonds zur Finanzierung der anderen Museen und Sammlungen des Bundes. Auch wurde eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen im Museumsrat gefordert. Diesen Anliegen folgten beide Räte und stimmten in der Schlussabstimmung in der Sommersession 2009 dem Bundesgesetz zu. Seit dem 1. Januar 2010 ist das SNM nun eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die neue Museumsgruppe umfasst drei kulturhistorisch ausgerichtete Museen - Landesmuseum Zürich, Château de Prangins und Forum Schweizer Geschichte Schwyz - und das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis.

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Bundesverfassung im Jahr 2000 erhielt der Bund die verfassungsrechtliche Grundlage für seine allgemeine Förderungstätigkeit im Bereich Kultur. Die beiden Vorlagen, das **Kulturförderungsgesetz (07.043 n)** und das **Pro Helvetia-Gesetz (07.044 n)**, welche der Bundesrat im Juni 2007 ans Parlament überwies, basieren denn auch auf diesen Verfassungsgrundlagen. Bereits bei der ersten Beratung der Vorlagen beschloss die WBK-NR als Prioritätsrat, beide Erlassentwürfe aus Kohärenzgründen zu einer einzigen Kulturvorlage zu vereinen, wobei der Stiftung Pro Helvetia (PH) mehr Autonomie gegenüber dem Bund verliehen werden sollte. Diesem Entscheid schlossen sich auch die Schwesterkommission und später beide Räte an. Das dadurch entstandene neue Kulturförderungsgesetz legt die kulturpolitischen Leitlinien des Bundes sowie die Instrumente zur Steuerung der Kulturförderung fest. Es grenzt die Zuständigkeit des Bundes gegenüber den primär zuständigen Kantonen, Gemeinden und Städten ab und regelt die Kompetenzverteilung zwischen den für die Kulturförderung zuständigen Behörden und Institutionen. Im Rahmen der Beratung gaben in beiden Kommissionen insbesondere Fragen der Kompetenzaufteilung zwischen der Stiftung PH und dem Bundesamt für Kultur (BAK) sowie die Zuständigkeit für die Festlegung der strategischen Ziele der Stiftung PH Anlass zu intensiven Diskussionen. Nach 3 Durchgängen in beiden Räten stand jedoch fest: PH wird mit der Nachwuchsförderung beauftragt und die musikalische Bildung wird dem BAK zugeordnet. Durchführung und Unterstützung von kulturellen Anlässen und Projekten obliegen ebenfalls dem BAK. PH soll hingegen auch Projekte, die besonders innovativ sind, unterstützen können. Hingegen soll der Bundesrat die strategischen Ziele der Stiftung PH festlegen, wobei er dabei ihre operative und künstlerische Freiheit achten soll. Im Dezember 2009 wurde das Kulturförderungsgesetz in der Schlussabstimmung angenommen.

Gemäss dem oben erwähnten neuen Kulturförderungsgesetz soll künftig die finanzielle Steuerung der Kulturförderung des Bundes über eine jeweils vierjährige Kulturbotschaft erfolgen. Die erste Botschaft (**Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012–2015; 11.020 s**) überwies der Bundesrat im Februar 2011 ans Parlament. Acht Bundesbeschlüsse definieren grundsätzlich sämtliche Subventionen der Kulturförderung des Bundes, unabhängig davon ob die Rechtsgrundlagen im KFG selber oder in Spezialgesetzen (z.B. Filmgesetz, Sprachengesetz) verankert sind. Der Bundesrat beantragte für die Kreditperiode 2012-2015 Finanzmittel in der Höhe von insgesamt 637,9 Millionen Franken. Das Parlament bewilligte in der Herbstsession 2011 insgesamt 669,5 Millionen Franken für die Kulturförderung 2012 bis 2015, wobei die zusätzlichen Mittel vor allem den Bereichen Heimatschutz, Denkmalpflege und Filmförderung zugutekommen.

Das neue **Sportförderungsgesetz (09.082 n)** übernimmt im Wesentlichen bewährte Prinzipien des Bundesgesetzes über Turnen und Sport; neu sind verschärfte Strafbestimmungen gegen Doping und eine Verstärkung der Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen bereits ab fünf Jahren.

Das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport schafft die gesetzlichen Grundlagen für Bearbeitung von Personendaten.

Die Totalrevision erreichte folgende Ziele:

- Förderung von Sport- und Bewegung für Kinder und Jugendliche durch Ausweitung des Programms Jugend+Sport für Kinder ab fünf Jahren
- Schulsportobligatorium
- Regelung der Stellung der Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen und Akkreditierung innerhalb der Hochschullandschaft.
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die subsidiäre Unterstützung des Leistungssports.
- Gesetzliche Verankerung für Dopingkontrollen, verschärfte Strafbestimmungen und einen verbesserten Informationsaustausches der in die Dopingbekämpfung involvierten Stellen.
- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Mittelverwendung.

Am härtesten umkämpft war das Schulsportobligatorium. Dieses wird neu im Gesetz geregelt, zuvor war dies auf Verordnungsstufe der Fall gewesen. Der Konflikt entsprang einmal mehr der unterschiedlichen Optik von National- und Ständerat in der Frage der Zuständigkeiten im Bildungsbereich. Ersterer wollte die Federführung dem Bund übertragen, der Ständerat sah darin eine Kompetenzüberschreitung zu Lasten der Kantone. Erst in der Einigungskonferenz konnte sich die nationalrätliche Version durchsetzen und die Vorlage wurde in der Sommersession 2011 von beiden Räten angenommen.

Ziel des neuen **Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) (10.087 s)** ist es, das Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der bestehenden

verfassungsmässigen Zuständigkeiten (Art. 67 Abs. 2 BV) zu verstärken. Zentrale Elemente sind die Förderung der Entwicklung und Autonomie von Kindern und Jugendlichen, aber auch die Koordination der föderalen Aufgabenteilung staatlicher Stellen sowie die Rolle nichtstaatlicher Organisationen. Dies gilt in besonders für die Kinder- und Jugendförderung im Rahmen der ausserschulischen Arbeit, die einen wichtigen Beitrag leistet zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen, sowie zu deren sozialen, kulturellen und politischen Integration.

Mit der Totalrevision des JFG wurden folgende Ziele erreicht:

- Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung des Bundes;
- Inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes;
- Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter;
- Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene von Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten;
- Zeitlich befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone für kinder- und jugendpolitische Massnahmen;
- Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausche und Zusammenarbeit mit den wichtigen kinder- und jugendpolitischen Akteurinnen und Akteuren;
- Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist eine Erhöhung der finanziellen und personellen Mittel im Umfang von 2 bis 3,5 Millionen Franken pro Jahr bis 2018 notwendig. Die Vorlage wurde in den Kommissionen wohlwollend aufgenommen. Bei den Kriterien für die Unterstützung von Organisationen wollte der Nationalrat weniger strenge quantitative Kriterien einführen, fügte sich dann aber in einer zweiten Beratung dem Willen und den Argumenten des Ständerates. In der Schlussabstimmung vom 30. September 2011 wurde die Vorlage von beiden Räten angenommen.

Das neue **Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (09.057 s)** setzt den Gesetzgebungsauftrag des neuen Artikels 63a der Bundesverfassung um, wonach Bund und Kantone gemeinsam für einen wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich von hoher Qualität sorgen sollen. Das Gesetz legt dazu die notwendigen erweiterten Koordinations- und Förderungsgrundlagen fest und löst das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ab. Die wichtigsten Neuerungen der Vorlage betreffen die gemeinsamen hochschulpolitischen Organe, ein Akkreditierungssystem sowie Rahmenbedingungen und Grundsätze für Koordination, Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen und Finanzierung.

Die Vorlage wurde bereits im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert. Aus diesem Grund setzte die WBK-SR eine Subkommission ein, die zunächst die in zahlreichen Stellungnahmen geäusserten Bedenken und Vorschläge sichten sollte. Sie präsentierte der Plenarkommission einen überarbeiteten Entwurf und

einen klärenden Bericht. Während die Mitglieder der WBK-SR, als Prioritätsrat, die Hochschulgremien und ihre Zusammensetzung, namentlich in Bezug auf Hochschul- und Nichthochschulkantone, sowie die Stellung der Fachhochschulen vertieft diskutierten, debattierte die WBK-NR insbesondere Fragen um Wettbewerb unter den Schulen und deren Autonomie. Letzte Differenzen betrafen einerseits die Aufgaben der Plenarversammlung, wo alle Kantone vertreten sind und des Hochschulrates, wo lediglich die Trägerkantone Einsitz nehmen werden. Zuletzt setzte sich die nationalrätliche Fassung durch mit einer Verschiebung der Festlegung der Hochschultypen, der Erhebung der Studiengebühren und der kostenintensiven Bereiche von der Plenarversammlung hin zum Hochschulrat. Der letzte Kampf wurde um die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen ausgetragen. Auch hier setzte sich die weiter gehende nationalrätliche Fassung durch. Die Vorlage wurde in der Herbstsession 2011 von beiden Räten in der Schlussabstimmung angenommen.

Seit 1943 betreibt der Bund Innovationsförderung, indem er Forschungsprojekte zwischen der Wirtschaft und der Wissenschaft aktiv unterstützt. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung aus dem Jahre 1954, welches sich jedoch für die heutigen Aktivitäten als unzureichend erwies. Der Bundesrat verabschiedete im Dezember 2008 die Vorlage **Teilrevision des Forschungsgesetzes (08.079 s)**, womit spezifisch die Innovationsförderung des Bundes neu geregelt werden sollte. Vor allem die nicht mehr zeitgemässen Strukturen der Innovationsförderung des Bundes sollten in eine verwaltungsunabhängige und in eine, in ihrer Entscheidungsfindung autonome, Organisation überführt werden. In beiden WBK wurde die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Bund und KTI intensiv beraten. Auch über die Entscheidungskompetenzen der KTI im internationalen Bereich wurde eingehend debattiert. Die WBK-NR verlangte, dass im operativen Bereich, wie bspw. bei der Gesuchsbeurteilung, die KTI auch für die Information der Gestuchstellenden und deren Unterstützung zuständig sein solle. Dieser Grundsatz solle sowohl für nationale wie auch für internationale Programme und Aktivitäten gelten. In der Herbstsession 2009 stimmten beide Räte der modifizierten Vorlage zu. Die Botschaft zur Änderung des gesamten Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation wird die WBK voraussichtlich im 2012 beraten.

Mit dem **Psychologieberufegesetz (09.075 s)** sollen der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Konsumentenschutz verbessert werden. Es führt dafür geschützte, klare Berufsbezeichnungen (Titel) und verlässliche Qualitätslabel ein. Zudem ermöglicht es mit der Regelung der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsausübung der psychologischen Psychotherapie einen gleichmässig hohen Standard im therapeutischen Bereich. Dem Entwurf gingen jahrelange Bemühungen und diverse parlamentarische Vorstösse voraus. Die lange Vorlaufzeit hat sich indes gelohnt, da der Entwurf von den Räten mit einer einzigen kleinen Ergänzung, der Gesundheitspsychologie als zusätzlichem Weiterbildungstitel, verabschiedet wurde. Zu intensiven Diskussionen gab jedoch auch die Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie sowie die Berufsbezeichnung der Bachelor in Psychologie

Anlass, führten aber zu keiner Änderung des Textes. In der Frühjahrsession 2011 wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen.

Am 7. März 2010 nahmen Volk und Stände den von beiden WBK vorberatenen Verfassungsartikel 118b **BV über die Forschung am Menschen (07.072 n)** an. Dieser stellt die Grundlage für eine schweizweit einheitliche gesetzliche Regelung von Forschungen am Menschen dar. Der Bundesrat überwies im Oktober 2009 – gestützt auf diesen Verfassungsartikel - den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Forschung am Menschen (09.079 n)** ans Parlament. Nach Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche Datenschutz, Gesundheitsrecht, Forschung in der Wirtschaft (Pharmaindustrie, KMU) und Ethik beriet die WBK-NR als Erstrat die Vorlage. Sie schlug unter anderem vor, die nichtgenetischen, genetischen sowie die gesundheitsbezogenen Personendaten unter dem Überbegriff der gesundheitsbezogenen Daten zusammenzufassen. Weiter forderte sie eine dreimonatige Frist für die Bearbeitung von Gesuchen, die Möglichkeit für Ethikkommissionen, zu Forschungsvorhaben, die im Ausland durchgeführt werden Stellung zu beziehen sowie den Einsitz von Patientenvertretungen in die Ethikkommissionen. Schliesslich wollte sie dem Bundesrat Kompetenzen für das Erlassen von Ausführungsvorschriften übertragen. Auch entschied sich die Kommission gegen ein Interventionskonzept. Der Nationalrat stimmte in der Frühlingssession 2011 der Vorlage zu. Auch die WBK-SR führte im Frühjahr 2011 Anhörungen vor der Beratung durch. Intensiv diskutiert wurden in der Folge insbesondere die Einrichtung von Ombudsstellen sowie Haftpflichtfragen. Die noch bleibenden Differenzen zwischen beiden Räten konnten während der Herbstsession 2011 bereinigt werden, wobei die letzte Differenz, welche die Einrichtung der erwähnten Ombudsstellen betraf, ausgeräumt wurde und diese Stellen damit definitiv aus der Vorlage gestrichen wurden.

Da im Zusammenhang mit der oben erwähnten Vorlage das Thema der Heilveruche verschiedentlich thematisiert worden war, beschloss die WBK-NR anlässlich der zweiten Lesung des Humanforschungsgesetzes die Kommissionsmotion **Heilveruche (11.3001)** einzureichen. Dieser Antrag war eine Konsequenz des Entscheids der Kommission, die Heilveruche nicht im Humanforschungsgesetz zu regeln. Die abgeänderte Motion wurde in der Herbstsession an den Bundesrat überwiesen.

Das Zusatzprotokoll über die **Transplantation menschlicher Organe und Gewebe zum Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin (08.064 n)** stand seit dem 24. Januar 2002 zur Unterzeichnung und Ratifikation offen. Mit diesem zusätzlichen Protokoll sollen die Regelungen des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin im Bereich der Transplantationsmedizin näher ausgeführt werden. Es stimmt mit Ausnahme dreier Aspekte zur Lebendspende mit dem Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 überein. Die WBK-NR empfahl ihrem Rate, im Interesse unseres Landes, einem minimalen gemeinsamen internationalen Schutzstandard im Bereich der Transplantation menschlicher Organe und Gewebe zuzustimmen. Vorbehalte wurden einzig bei der Ratifizierung im Bereich der Lebendspende eingebracht, da sich hier die schweizerische Gesetzgebung von den Regelungen im Zusatzprotokoll unterscheidet. Die



Kommission verlangte, dass Lebendspenden möglich sein sollen, auch wenn Organe von Toten vorhanden sind. Für die Lebendspende ist zudem laut schweizerischem Transplantationsgesetz - im Gegensatz zum Zusatzprotokoll - keine enge persönliche Beziehung zwischen spendender und empfangender Person oder die Zustimmung einer unabhängigen Instanz nötig. Schliesslich sind Lebendspenden urteilsunfähiger Personen nicht nur für Geschwister sondern gemäss geltendem schweizerischem Recht auch für Eltern und Kinder zulässig. Der Rat unterstützte den Antrag der Kommission diskussionslos und auch der Ständerat stimmte auf Antrag seiner Kommission dem Beschluss des Nationalrates in der Herbstsession 2009 zu.

Im Bereich der Forschung stand auch die Frage der Verlängerung des so genannten GVO-Moratoriums auf dem Programm. Der Bundesrat überwies im Juli 2009 das geänderte **Gentechnikgesetz (09.056 s)** ans Parlament. Gentechnisch veränderte Organismen sollen bis November 2013 nicht in der Schweiz angebaut werden können. Ausgenommen sind nur bewilligte und überwachte Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken. Diese Moratoriumsverlängerung entsprach dem Wunsch weiter Kreise der Bevölkerung, wie sich das in den Standesinitiativen der Kantone Genf (08.312), Bern (08.313), Jura (08.333), Neuenburg (09.308), Freiburg (09.323) und Waadt (09.329) zeigte. Die WBK-SR und ihr Rat stimmten weitgehend dem bundesrätlichen Entwurf des Gentechnikgesetzes zu. Sie erinnerten an den Willen des Volkes, das 2005 der Volksinitiative für ein fünfjähriges Gentech-Moratorium zugestimmt hatte. Auch sollte mit dieser befristeten Verlängerung sichergestellt werden, dass das laufende Nationale Forschungsprogramm 59 über "Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen" (NFP 59) ohne übermässigen politischen Druck weitergeführt und abgeschlossen werden könne. Gleichzeitig setzte der Ständerat den Bundesrat unter Druck, indem er verlangte, dass bis zum Ablauf des Moratoriums am 27. November 2013 die nötigen Ausführungsbestimmungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft vorliegen müssten. Die Mehrheit der WBK-NR schloss sich den Beschlüssen des Ständerates an. Sie betonte, dass es jetzt nicht um einen Grundsatzentscheid für oder gegen gentechnologisch veränderte Organismen gehe, sondern lediglich um eine Fristverlängerung, bis die Erkenntnisse des NFP 59 vorliegen würden. Ein Minderheit fand die Verlängerung unnötig, da sie den Forschungsstandort Schweiz benachteilige. In der Frühjahrssession 2010 wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung in beiden Räten angenommen. Im Sommer 2012 soll der NFP 59 die wissenschaftlichen Erkenntnisse vorlegen, welche für die anstehenden politischen Entscheide dienlich sein werden.

Alle vier Jahre legt der Bundesrat den Räten eine Botschaft zur Förderung der Bildung, Forschung und Innovation (BFI) vor. Um eine bessere Abstimmung zur Legislaturplanung zu garantieren, überwies der Bundesrat am 3. Dezember 2010 nur eine einjährige **BFI-Zwischenbotschaft 2012 (10.109)** ans Parlament. Es handelt sich dabei um eine Fortsetzung der Ziele und Massnahmen, die bereits für die Jahre 2008 – 2011 festgelegt wurden, mit einer jährlichen Zielwachstumsrate von 4,5 %. Beiden Kommissionen war der gesetzlich als Richtgrösse definierten Bundesanteil von 25 Prozent für die



Berufsbildungskosten ein wichtiges Anliegen. Der Ständerat war als Prioritätsrat seiner Kommissionsmehrheit gefolgt und hatte beschlossen, den Zahlungsrahmen und den Verpflichtungskredit für die Berufsbildung zu erhöhen, ohne jedoch die erwähnte 25-Prozent-Grenze zu erreichen (Erhöhung auf 711,25 Millionen bzw. um 83 Millionen Franken). Der Nationalrat war dann jedoch dem Antrag der WBK-NR gefolgt und erhöhte den Zahlungsrahmen auf 757,6 Millionen Franken und den Verpflichtungskredit auf 88 Millionen Franken und schuf damit eine Differenz, die während der laufenden Legislaturperiode nicht mehr bereinigt wurden. Beide Räte waren sich hingegen einig, dass 0.9 Millionen Franken dieses Verpflichtungskredits zugunsten der Dachverbände für Weiterbildung verwendet werden solle.

In beiden Kommissionen löste der Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz (BB C) intensive Debatten aus. Mit der vorliegenden BFI-Zwischenbotschaft 2012 strebte der Bundesrat eine Synchronisierung der Zahlungsrahmen mit den Voranschlagskrediten an. Bisher wurden die einzelnen Jahrestanchen des vierjährigen Zahlungsrahmens erst in die Budgets der Folgejahre implementiert. Fünf der zehn Hochschulkantone (BL, BS, FR, NE und VD) verlangen eine Auszahlung der Jahresbeiträge gemäss bisherigem Modus, dies um Wertkorrekturen zu vermeiden. Anträge, auch den erwähnten Kantonen entgegenzukommen, wurden jedoch weder im National- noch im Ständerat angenommen. Mit Ausnahme des erwähnten Bundesbeschlusses über die Finanzierung der Berufsbildung stimmten beide Räte in der Herbstsession 2011 allen weiteren Bundesbeschlüssen sowie den Anträgen auf Gesetzesänderungen (ETH-Gesetz, Universitätsförderungsgesetz und Bundesgesetz über die Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz) zu.

23 Ausarbeitung einer Vorlage

Die WBK-SR hatte in dieser Legislatur keinen Erlassentwurf ausgearbeitet.

24 Erlassentwürfe des andern Rates

Die wichtigsten Vorlagen, welche die **WBK-NR** ausgearbeitet hat:

- Hundegesetz (05.453 n pa. Iv. Kohler. Verbot von Pitbulls in der Schweiz)
- Tierschutzgesetz (TSchG) und Internationale Tiertransporte (07.417 n pa. Iv. Marty Kälin. Grenzkontrollen und Tiertransporte)

Allgemeine Bemerkungen zur Ausarbeitung von Erlassentwürfen in der WBK-NR:

Bereits in der 47. Legislaturperiode hatte sich die WBK-NR mit der Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur parlamentarischen Initiative Kohler. **Verbot von Pitbulls in der Schweiz (05.453)** auseinandergesetzt. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse zum 1. Entwurf beschloss die WBK-NR erneut eine Subkommission in neuer Zusammensetzung mit der Ausarbeitung eines 2. Entwurfs zu beauftragen, der den Bedürfnissen der Kantone und Interessengruppen vermehrt Rechnung trägt und Grundlagen für eine gesamtschweizerische

Regelung im Zusammenhang mit der Problematik gefährlicher Hunde erarbeitet. Die Bestimmungen wurden nicht mehr im Tierschutzgesetz aber in einem eigenen Hundegesetz verankert und stützten sich auf das revidierte Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung. Die vorgeschlagenen Massnahmen sahen – entgegen dem 1. Entwurf – kein Verbot von gefährlichen oder potentiell gefährlichen Hunden vor. Stattdessen setzten sie auf präventive Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen von Mensch und Tier, auf Vorgaben zur Sozialisierung und Erziehung der Hunde, auf Aus- und Weiterbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter. Ebenso sollte die Haftungsfrage geregelt werden. Nachdem der Gesetzesentwurf dreimal in beiden Räten war, beantragte eine Einigungskonferenz im nationalen Gesetz den Kantonen keine Möglichkeit für weitergehende Regelungen einzuräumen; hingegen sollte der Bundesrat und nicht die Kantone Haltebewilligungen für potenziell gefährliche Hunde schaffen. Der Nationalrat verwarf in der Wintersession diesen Einigungsantrag. Damit gilt die ganze Vorlage als erledigt. In der Schlussabstimmung wurde konsequenterweise auch der Verfassungsartikel – die Grundlage für dieses Gesetz – von beiden Räten abgelehnt.

Internationale Strassentransporte von Schlachttieren, bei denen Tiere oft tagelang quer durch Europa gefahren werden, entsprechen nicht dem Ziel einer nachhaltigen, regional verankerten Landwirtschaftspolitik und sollten aus Gründen des Tierschutzes in der Schweiz weiterhin verboten bleiben. So forderten es 6 Ständesinitiativen und die parlamentarischen Initiative Marty Kälin. **Grenzkontrollen und Tiertransporte. (07.417)**. Nachdem beide Kommissionen der Initiative Folge gegeben hatten, erarbeitete die WBK-NR einen Entwurf für eine Änderung des Tierschutzgesetzes. Im Erlassentwurf forderte sie eine Verankerung von Art. 175 der Tierschutzverordnung im Tierschutzgesetz sowie eine Ausnahmeregelung für den Transport von Tieren, die an Ausstellungen gebracht werden. Der Nationalrat strich die Ausnahmeregelung und beschloss, dass sämtliche Schlachttiere nur im Bahn- und Luftverkehr durch unser Land geführt werden dürfen. Die WBK-S verschärfte diese Forderung und sprach sich für eine gesetzliche Regelung der Tiertransporte aus, mit welcher die Durchfuhr von Schlachttieren durch die Schweiz ausdrücklich verboten werden sollte. Der Ständerat stimmte jedoch in der Herbstsession 2010 einem Minderheitsantrag zu, welcher ein Nichteintreten auf die Vorlage forderte. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession an seinem Beschluss auf Eintreten festhielt, beschloss anschliessend der Ständerat erneut, auf die Vorlage nicht einzutreten, womit auch dieses Geschäft als erledigt gilt.

Eine inhaltliche Zusammenfassung der Botschaft bzw. des Berichts und der Beratungen finden Sie in [Curia Vista](#) oder, thematisch nach Sachgebieten geordnet, im Rückblick der Dokumentationsdienste.

25 Vorprüfungen

Die WBK-S prüfte sechs parlamentarische Initiativen aus dem Nationalrat sowie 17 Standesinitiativen vor; 2 parlamentarischen Initiativen und 3 Standesinitiativen gab sie Folge. Die Themen der Initiativen betrafen diverse Bereiche der Sachgebiete, welche die WBK behandelt und standen meistens im Zusammenhang mit der Beratung einer gesetzlichen Vorlage.

26 Vorstösse

Die WBK-SR formulierte in der 48. Legislatur 7 Vorstösse. Auch hier war die Thematik recht unterschiedlich und betraf den Tierschutz (bspw. Robbenjagd), die Korruption beim Sport oder die Bekämpfung des Konjunkturrückganges durch vermehrte Forschung und Innovation.

Auch beriet die WBK-SR 25 Motionen. Bei 14 davon beantragte sie ihrem Rat die Annahme, wovon sie jedoch 4 in abgeänderter Form ihrem Rat unterbreitete. 11 Motionen beantragte sie zur abzulehnen, reichte aber gleichzeitig einen eigenen Vorstoss zur selben Thematik ein.

27 Konsultationen zu Verordnungsentwürfen, Information und Koordination

Ausserhalb der von den Ratsbüros zugewiesenen Geschäfte behandelte die WBK-NR im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. c und d verschiedene aktuelle Probleme aus ihrem Zuständigkeitsbereich:

- Neue Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, Verordnung zum Sprachengesetz (Teil 1 + 2); Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008: Gebühren der eidgenössischen Schlussprüfung für Humanmediziner; Teilrevision der Forschungsverordnung (V-FIFG)
- Die Leistungsaufträge METAS 2008 – 11 Verlängerung, BASPO 2012 - 2015, und Nationalbibliothek 2012 - 2015 wurden ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

3 Zusammensetzung der Kommission, Subkommissionen

31 Präsidium

- Präsident Wintersession 2007 - Wintersession 2009: Herrmann Bürgi
Vizepräsident: Theo Maissen
- Präsident Wintersession 2009 - Wintersession 2011: Theo Maissen
Vizepräsident: Felix Gutzwiller



32 Mitglieder der Kommission

- Zusammensetzung der Kommission ab Wintersession 2007: *Bürgi, Maissen, Bieri, Bischofberger, Burkhalter, Fetz, Leumann, Luginbühl, Ory, Savary, Schiesser, Seydoux, Stadler*

Rücktritte und neue Mitglieder seit der Wintersession 2007: Gutzwiller ersetzt Schiesser ab Frühjahrsession 2008, Ory und Burkhalter treten in der Herbstsession 2009 zurück und werden durch Maury Pasquier und Freitag ersetzt; in der Sommersession folgt Markus Stadler auf Hansruedi Stadler.

33 Subkommissionen

Die Kommission hat folgende Subkommission gebildet:

- Subkommission „Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich“: Bieri, Bürgi, Gutzwiller, Savary, Seydoux; von Herbstsession 2009 bis Frühjahrsession 2010

4 Zeitaufwand der Kommission

41 Kommission

Die insgesamt 32 Sitzungen haben 43 Sitzungstage beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 229 Stunden.

Während den Sessionen fanden insgesamt 7 Sitzungen statt die total 5 Stunden dauerten.

42 Subkommission

Die insgesamt 10 Sitzungen haben 10 Sitzungstage beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 40 Stunden.

5 Ausblick

Wichtige Themen in der 49. Legislaturperiode 2011-2015 im Zuständigkeitsbereich der WBK-NR, soweit zurzeit voraussehbar:

- Änderung des Tierschutzgesetzes
- Änderung des Tierseuchengesetzes
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
- Totalrevision des Forschungsgesetzes
- BFI-Botschaft für die Jahre 2013 - 2016
- Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz
- Bundesgesetz über die Weiterbildung



